

51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
(Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung)

Entwurf der Änderung der textlichen Darstellung – vergleichende Darstellung

Kapitel 3.12. Ziel 1 des Regionalplans (GEP 99)

Derzeit gültige Fassung	Beabsichtigte Neufassung
(1) Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) sichern die Rohstoffversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Rohstoffbedarfs, der Begrenztheit bestimmter Vorkommen und der dauerhaft-umweltgerechten Raumentwicklung.	(Keine Änderung)
(2) In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.	(Keine Änderung)
(3) Die häushälterische Nutzung der Bodenschätze erfordert die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte (gebündelte Gewinnung) und die maximale Ausbeutung (z. B. Vertiefung), sofern fachplanerische Belange nicht entgegenstehen.	(Keine Änderung)
(4) Abgrabungen sind nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen. Dies gilt auch für Vorhaben, deren Größe weniger als 10 ha beträgt. Denn auch Abgrabungen geringer Größe führen zu einer planlosen Inanspruchnahme von Landschaft, wenn sie außerhalb der Abgrabungskonzentrationszonen erfolgen.	(4) Abgrabungen sind nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen. Dies gilt auch für Vorhaben, deren Größe weniger als 10 ha beträgt. Denn auch Abgrabungen geringer Größe führen zu einer planlosen Inanspruchnahme von Landschaft, wenn sie außerhalb der Abgrabungskonzentrationszonen erfolgen. Die nachstehenden Sonderregelungen unter Nr. 5 bleiben unberührt.

(5) Die Bezirksplanungsbehörde kann hiervon für Abgrabungsvorhaben, die im Zusammenhang mit standortgebundenen Maßnahmen (z. B. Straßenbau) erfolgen sollen, im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn das Abgrabungsvorhaben unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha bleibt.	(in Spalte 1 nebenstehender bisheriger 1. Satz der Nr. 5 entfällt) (5) Die Regelung nach Nr. 4 steht einer Vorhabenzulassung nicht entgegen, sofern alle nachfolgenden Bedingungen a) bis d) erfüllt sind: a) Der Vorhabensbereich schließt unmittelbar an einen im aktuellen Regionalplan dargestellten BSAB an. b) Durch die Erweiterung sowie eventuelle vorhergehende, über die Grenzen des BSAB hinausgehende Erweiterungen werden insgesamt nicht mehr als 10 ha außerhalb angrenzend an die betreffende BSAB-Darstellung zugelassen. Hierbei sind eventuelle vorhergehende Abgrabungszulassungen nur anzurechnen, sofern deren Zulassungen nach dem 31. Dezember 2006 bestandskräftig erfolgten. c) Die geplante Erweiterung wird von einem Unternehmen beantragt, das im Jahr 2006 bereits in dem betreffenden BSAB auf Basis einer entsprechenden Zulassung Rohstoffe gewonnen hat. d) Das Abgrabungsvorhaben liegt nicht ganz oder teilweise in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet, einem FFH-Gebiet, einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich, einem Bereich zum Schutz der Natur, einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft. In diesen Gebieten und Bereichen sind Abgrabungen jeder Größenordnung nicht zuzulassen, sofern sie nicht in BSAB liegen. Der Zulassung einer Erweiterung einer in vollem räumlichen Umfang nicht im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Abgrabung, in der im Jahr 2006 auf Basis einer entsprechenden Zulassung vom antragstellenden Unternehmen rechtmäßig Rohstoffe gewonnen wurden, steht die Regelung nach Nr. 4 bei Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen nicht entgegen: Voraussetzung dafür ist, dass der Flächenumfang der beantragten Abgrabungserweiterung einschließlich der Fläche eventueller nach dem Stichtag 31. Dezember 2006 bereits erfolgter Erweiterungszulassungen für diese Abgrabung in der Summe 10 ha nicht überschreitet, die vorstehende Bedingung d) erfüllt ist und das Abgrabungsvorhaben unmittelbar an die 2006 aktive Abgrabung angrenzt. Soweit Abgrabungsgenehmigungen bzw. Planfeststellungen oder bergrechtliche Zulassungen unter Beachtung der Abgrabungsbereichsdarstellung des GEP von 1986 bestandskräftig erteilt / zugelassen worden sind, steht die Nichtdarstellung im GEP von 1999 einer rein zeitlichen Verlängerung im abgrabungsrechtlichen Zulassungsverfahren – unter Berücksichtigung des Kapitels 3.10, Ziel 2 sowie der zugehörigen Erläuterung – im Falle des zwischenzeitlichen Fristablaufs nicht entgegen, sofern hiermit keine Änderung des räumlich ursprünglich genehmigten Umfanges (Tiefe, Fläche) verbunden ist.
(6) Innerhalb der Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen ist die angestrebte Folgenutzung als landesplanerisches Ziel dargestellt.	(Keine Änderung)

(7) Abgrabungen sind nur unter Beachtung dieses Herrichtungszieles zulässig. Im Einzelnen gilt: - Abgrabungen innerhalb von Flächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems sind entsprechend den Zielen des Biotopverbundes vorrangig als Bereich für den Schutz der Natur bzw. als Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung zu entwickeln. - Die Erhaltung schutzwürdiger Landschaftsbestandteile und Strukturen ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. - Über die Herrichtung hinaus notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bevorzugt innerhalb der Flächen des Biotopverbundsystems vorzusehen. - Abgrabungen in besonders bedeutsamen Gewässerläufen sowie in Bereichen zur Neuschaffung von überfluteten Auen sind den Zielen der Auenentwicklung unterzuordnen, Abbau und Folgefunktion müssen den Erhalt und die Schaffung von autotypischen Strukturen gewährleisten. - Im Nahbereich von Siedlungen sind Abgrabungen, die ebenfalls Biotopverbundfunktionen haben, unter Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungsziele ggf. für die landschaftliche Erholung zu entwickeln. Freizeit- und Erholungsanlagen in Zusammenhang mit Abgrabungsgewässern sind nur zulässig, wenn die Raum- und Umweltverträglichkeit gegeben ist. Für Abgrabungsvorhaben für Kies- /Sandgewinnung bzw. Tongewinnung in den europäischen Vogelschutzgebieten "Unterer Niederrhein" sowie "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" und sonstige Abgrabungsvorhaben für Kies- /Sandgewinnung bzw. Tongewinnung, die eines dieser Gebiete einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, ist in dem jeweiligen Zulassungsverfahren neben dem erforderlichen Nachweis der Zulässigkeit eine den ökologischen Erfordernissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Rekultivierung sicherzustellen. Bei Abgrabungsvorhaben in BSAB im europäischen Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" und bei sonstigen Rohstoffabgrabungen, die dieses Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen können, ist in dem jeweiligen Zulassungsverfahren sicherzustellen, dass die gesicherten Gänsezugsmöglichkeiten am Unteren Niederrhein durch die Vorhabenzulassung nicht verringert werden.	(Keine Änderung)
(8) Die Braunkohlegewinnung erfolgt innerhalb der in den verbindlichen Braunkohlenplänen Frimmersdorf und Garzweiler II festgesetzten Abbaugrenzen.	(Keine Änderung) (9) Die in der Erläuterungskarte Rohstoffe abgebildeten Sondierungsbereiche für künftige BSAB nehmen in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten im Sinne des Landesentwicklungsplans NRW eine ergänzende Funktion wahr. Fortschreibungen der BSAB erfolgen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe. Die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen ist unzulässig, sofern diese Nutzungen mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind.

Erläuterungen zu Kapitel 3.12, Ziel 1 des Regionalplans (GEP 99)

Derzeit gültige Fassung	Beabsichtigte Neufassung
Erläuterungen	Erläuterungen (Keine Änderung)
(1) Die Darstellung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze erfolgte in Abwägung mit den übrigen Nutzungsansprüchen an den Raum, der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Umwelthaushaltes und unter Berücksichtigung der geologischen Lagerstättenmerkmale und der rohstoffwirtschaftlichen Nutzung. In die Abwägung wurde das Gutachten über die zukünftige Rohstoffsicherung / Gewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf einbezogen. Flächen von bestandskräftig genehmigten bzw. planfestgestellten oder bergrechtlich zugelassenen, innerhalb von Abgrabungsbereichen des GEP 1986 gelegenen Vorhaben sind nicht mehr im GEP 1999 als Abgrabungen dargestellt worden, weil man davon ausging, dass diese Flächen innerhalb der Genehmigungsdauer abgegraben sein würden. Einer rein zeitlichen Verlängerung von verfristeten Genehmigungen steht der GEP 99 grundsätzlich nicht entgegen. (2) In Anlehnung an das Gutachten verfolgt der Gebietsentwicklungsplan das Ziel, mittel- bis langfristig die Abgrabungsbereiche aus der Rheinaue in das rheinfernere Hinterland zu verlagern und dort an überregionale Straßen bzw. an vorhandene Bahnlinien sozial- und umweltverträglich anzubinden. Vorhandene Abgrabungsbereiche sind im Rahmen einer maximalen Lagerstättennutzung soweit möglich erweitert worden, bevor auf neu darzustellende Abgrabungsbereiche zurückgegriffen wurde. Die Bewertung, Ermittlung und Darstellung von Abgrabungsbereichen erfolgte u.a. auf der Grundlage der im Abgrabungsgutachten durchgeführten raumbezogenen flächendeckenden Konfliktanalyse zur Lenkung der Rohstoffgewinnung in relativ konfliktarme Bereiche. So sind für jede Abgrabungsbereichsdarstellung die konkreten Vorkommensverhältnisse, die Bedarfsfragen und die Transportmöglichkeiten in Abstimmung mit allen übrigen raumbeanspruchenden Belangen abgewogen worden. Angesichts der durch das Abgrabungsgutachten ermittelten sehr großflächigen Sand- und Kiesvorkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf ist mit dieser Abwägung auch verbunden, dass für die nicht als BSAB ausgewiesenen Bereiche ebenfalls private Interessen an einer Rohstoffgewinnung – soweit sie nicht schon ohnehin von den Unternehmen bekannt gegeben wurden – verallgemeinernd unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung einbezogen werden. Bereits bei der Aufstellung des GEP 99 wurde die Verträglichkeit der BSAB insbesondere mit den Belangen des Gewässerschutzes zum Teil sehr intensiv diskutiert. Hier wurden durchweg Lösungen gefunden, die eine Vereinbarkeit der BSAB (für einzelne BSAB auch an besondere Voraussetzungen/ Bedingungen geknüpft) mit dem Gewässerschutz sicherstellen und damit den Vorrang des Abgrabungsbelanges rechtfertigen. Mit der Qualifizierung der BSAB als Vorrangbereiche ist zugleich die Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BASB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen, beispielsweise dem Gewässerschutz oder dem Naturschutz durchsetzen. Für die BSAB besteht also kein Konflikt mit den übrigen, vom GEP 99 erfassten Belangen, der im fachplanerischen Verfahren nicht überwindbar wäre. In den BSAB Blatt L 4304 Wesel – Niedermörmter Oberdorf (ca. 30 ha) werden wasserwirtschaftliche Belange durch die Darstellung als BSAB nicht berührt. Die im Randbereich geringfügig überlagernde Darstellung der BSAB durch die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz steht deshalb der Behandlung als Vorrangbereich im Sinne	(Keine Änderung)

von Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 2. nicht entgegen.
Bei diesem BSAB handelt es sich um eine auf der Ebene der Regionalplanung zeichnerisch maßstabsbedingte Parzellenunschärfe.

Für Abgrabungsvorhaben für Kies-/Sandgewinnung in den europäischen Vogelschutzgebieten "Unterer Niederrhein" sowie "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" und sonstige Abgrabungsvorhaben für Kies-/Sandgewinnung bzw. Tongewinnung, die eines dieser Gebiete einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, ist in dem jeweiligen Zulassungsverfahren neben dem erforderlichen Nachweis der Zulässigkeit nach den Vorgaben des § 48d Landschaftsgesetz NRW (LG) eine den ökologischen Erfordernissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Rekultivierung sicherzustellen. Bereits erteilte fachrechtliche Zulassungen bleiben unberührt.

Aufgrund von Problemen in der Beschaffung ausreichender Mengen geeigneter Verfüllmaterialien bzw. der dementsprechend im Regionalplan dargestellten Nachfolgenutzung "Oberflächengewässer", verbleiben nach der Gewinnung von Sand und Kies im EG-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ und bei sonstigen Abgrabungen, die dieses Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, in der Regel Abgrabungsgewässer. Diese Abgrabungsgewässer liegen in Bereichen, die vorher als Acker oder Grünland teilweise Gänseäsaungsflächen darstellten. Angesichts der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gänseäsaungsmöglichkeiten sind daher bereits auf regionalplanarischer Ebene Vorgaben für die Zulassungsverfahren erforderlich. Im Ziel wird dementsprechend festgelegt, dass Abgrabungsvorhaben in BSAB im europäischen Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" nicht zu einer Verringerung der gesicherten Gänseäsaungsmöglichkeiten führen dürfen. Gleiches gilt für sonstige Rohstoffabgrabungen, die dieses Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen können. Die betreffenden Maßnahmen in den jeweiligen Zulassungsverfahren müssen gewährleisten, dass für verloren gehende Äsungsflächen geeignete Flächen in der Regel innerhalb des Vogelschutzgebietes z.B. durch Umwandlung von Acker in Grünland qualitativ aufgewertet werden; falls nicht anders möglich werden funktional vergleichbare landwirtschaftliche Nutzflächen im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern zusätzlich in das Vogelschutzgebiet einbezogen. Dies ist Voraussetzung für die Zulassungsfähigkeit nach den §§ 6 und 48d Abs. 5 LG. Kohärenzicherungsmaßnahmen kommen nur dort in Betracht, wo sich auch für die Bewirtschaftler der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen keine zusätzlichen Einschränkungen für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und die Entwicklung ihrer Hofstellen ergeben.

Bereits erteilte fachrechtliche Zulassungen bleiben unberührt.

Im Antrag soll dargelegt werden, warum von entsprechenden Maßnahmen innerhalb des VSG abgesehen wird, sofern dies der Fall ist. Es besteht die Erwartungshaltung, dass die Kiesindustrie - unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen - konsensuale Lösungen anstrebt.

Bei Arrondierungen des EG-Vogelschutzgebietes erfolgt die Meldung der Gebietsvergrößerung an die EU im Rahmen der 6-jährlichen Berichterstattung durch das Umweltministerium.

Der Regionalrat macht mit seiner Abwägung deutlich, dass die Vorranggebiete für BSAB nicht isoliert betrachtet, sondern Bestandteil des GEP 99 insgesamt als integriertem Planungskonzept sind und ein vollständiges ausgewogenes Gesamtkonzept der Konzentrationsflächen ("Positiv- und Negativflächen") im Plangebiet erkennen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, Az: 4 C 4/02). Dieses Planungskonzept soll im Zuge des Abgrabungsmonitorings fortentwickelt werden.

Der Regionalrat hat damit für die Abgrabungstätigkeit im Regierungsbezirk Düsseldorf

substantiellen Raum geschaffen.

Die ausgewiesenen BSAB reichen damit unter Berücksichtigung des durchschnittlichen jährlichen Verbrauchs weit über die 10-Jahresfrist hinaus, innerhalb der der GEP gemäß § 15

Abs. 5 LPlIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3.2.2004, überprüft und ggf. geändert werden sollte. Es handelt sich damit um eine auf langfristige Vorsorge ausgerichtete Regionalplanung.	
(3) Der Rohstoffbedarf ist für einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren, für sehr begrenzt verfügbare Rohstoffvorkommen (z. B. Kalkstein, Dolomit, Braunkohle) auch darüber hinaus, berücksichtigt worden. Dabei wurde berücksichtigt, dass zur langfristigen Verfügbarkeit wertvoller Rohstoffe qualifizierte Ersatzstoffe aus dem Baustoffrecycling und die gebündelte Gewinnung von mehreren Rohstoffen einer Lagerstätte zur Verringerung des Bedarfs an Primärrohstoffen beitragen kann und soll.	(Keine Änderung)
(4) In den Abgrabungsbereichen für die Gewinnung von Ton, Tonstein und Lehm im Grenzwald (Kreis Viersen) soll unter Berücksichtigung der angestrebten Wiederherrichtung der Abbau auf die Bodenschätze Ton, Tonstein, Lehm beschränkt bleiben. Ein Abbau von Sand und Kies ist in den Fällen, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Tonabbau durch die heimischen Betriebe der Tonindustrie stehen, außerhalb von Naturschutzgebieten möglich.	(Keine Änderung)
(5) Mit der Konzentration von Abgrabungsvorhaben auf die dargestellten Abgrabungsbereiche wird das Ziel verfolgt, Lage und Größe von Abgrabungsvorhaben im Regierungsbezirk zu steuern. Auch Vorhaben mit einer Gesamtfläche von weniger als 10 ha sollen in den Konzentrationszonen durchgeführt werden. Auf diese Weise sollen die gewinnbaren Rohstoffmengen optimiert und die regionale Flächenbeanspruchung und die Konflikintensität der Abbautätigkeit vermindert werden. Bei der abschließenden Abwägung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens muss geprüft werden, ob die privaten Belange des Vorhabenträgers eine Ausnahme vom Ziel in Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 4 rechtfertigen. Wie bereits aufgeführt werden private Interessen im Zuge dieser Abwägung berücksichtigt, soweit sie konkret für einzelne Bereiche seitens der Unternehmen oder Dritter im Zuge der GEP-Aufstellung mitgeteilt oder sonst wie bekannt wurden sowie verallgemeinernd bezogen auf die nach dem Abgrabungsgutachten als grundsätzlich für eine Kiesgewinnung geeigneten Bereiche. Die Privatnützigkeit der Flächen, die von der Ausschlusswirkung der Konzentrationsentscheidung erfasst werden, ist zwar eingeschränkt, wird aber nicht beseitigt. Ein Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. Dies setzt – unabhängig von sonstigen Erwägungen – einen atypisch gelagerten Fall voraus und erfordert, dass diese Belange noch nicht im Rahmen des GEP-Aufstellungsverfahrens berücksichtigt wurden.	(5) Mit der Konzentration von Abgrabungsvorhaben auf die dargestellten Abgrabungsbereiche wird das Ziel verfolgt, Lage und Größe von Abgrabungsvorhaben im Regierungsbezirk zu steuern. Auch Vorhaben mit einer Gesamtfläche von weniger als 10 ha sollen in den Konzentrationszonen durchgeführt werden. Auf diese Weise sollen die gewinnbaren Rohstoffmengen optimiert und die regionale Flächenbeanspruchung und die Konflikintensität der Abbautätigkeit vermindert werden.
Für Trockenabgrabungen erfolgt diese Prüfung im Rahmen der Raumordnungsklausel des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wonach Ziele der Raumordnung einem Vorhaben in der Regel auch dann entgegen stehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Das bedeutet, dass Ausnahmen nur in atypisch gelagerten Fällen möglich sind. Diese sind anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Für eine Ausnahme vom Vorrang- oder Ausschlusswirkung kommen Umstände in Betracht, die bei der Festlegung einer Vorrang- oder Konzentrationszone nicht berücksichtigt wurden, wobei dies allein eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung noch nicht rechtfertigt, wenn die erstrebte räumliche Erweiterung von erheblichem Ausmaß ist. Auch soweit der GEP einen Abgrabungsstandort anderweitig verplant hat, kommt diesen Planungszielen ein höheres Gewicht zu. Ausnahmen stehen zudem unter dem Vorbehalt, dass die Konzeption, die der Planung zugrunde liegt, als solche nicht in Frage gestellt werden darf und auch das mit der Ausweisung von BSAB an anderer Stelle verfolgte Steuerungsziel nicht unterlaufen werden darf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den GEP 99 alle Abgrabungsunternehmen aufgefordert worden sind, ihre Abgrabungspläne und -wünsche anzugeben. Diese sind dann in das Abgrabungsgutachten eingeflossen, teilweise – soweit vertretbar – in den GEP-Entwurf übernommen worden, wobei im Zuge des	Die Privatnützigkeit der Flächen, die von der Ausschlusswirkung der Konzentrationsentscheidung erfasst werden, ist zwar eingeschränkt, wird aber nicht beseitigt. Ein Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. In diesem Kontext wird in Bezug auf die Berücksichtigung privater Interessen bei der Festlegung der Vorgaben für die Rohstoffsicherung und -gewinnung darauf hingewiesen, dass diese Interessen im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans erneut in die Abwägung eingestellt wurden und dass in diesem Verfahren auch eine nach dem Landesplanungsgesetz vom 03. Mai 2005 inzwischen erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

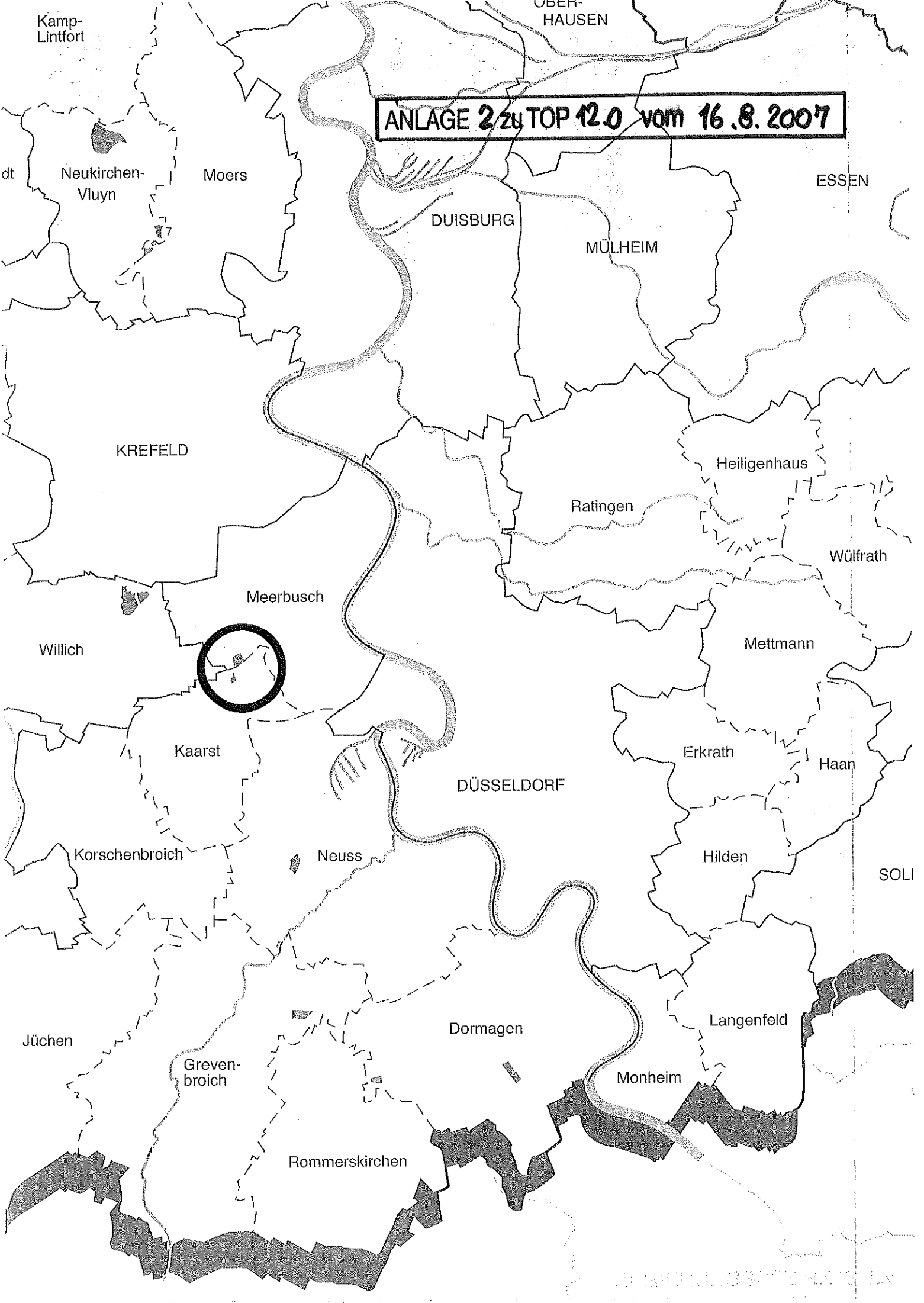
Erarbeitsverfahrens aufgrund der Anregungen und Bedenken der übrigen Beteiligten ein Teil wieder gestrichen wurde. Die für die Darstellung/Nichtdarstellung maßgeblichen Gründe wurden im GEP-Erarbeitungsverfahren für den Bezirksplanungsrat in einer Übersicht zusammengestellt. Eine Ausnahme wird daher nicht in Betracht kommen, wenn es sich um einen Bereich handelt, der von einem Unternehmen oder Dritten als Wunschfläche in das GEP-Verfahren eingebracht wurde, jedoch aufgrund der für den GEP 99 getroffenen Flächenauswahl bei der Abwägung keine Berücksichtigung fand.	Zur Berücksichtigung der Belange vorhandener Unternehmen werden jedoch in Ziel 1 Nr. 5 Fallkonstellationen festgelegt, die vom ansonsten geltenden Ausschluss von Abgrabungen außerhalb der Abgrabungsbereiche nicht erfasst werden. Diesbezüglich wird ergänzend darauf hingewiesen, dass fachrechtliche Versagensgründe bei den von der Sonderregelung nach Nr. 5 erfassten Vorhaben unberührt bleiben. Wie sich aus dem Text des Ziels 1 ergibt, gilt die Gewährleistungsregelung gemäß Ziel 1 Nr. 2 nur für BSAB. Der in Ziel 1, Nr. 5 Bedingung d) enthaltene Ausschluss von Abgrabungen in bestimmten Gebietskategorien liegt im hohen ökologischen, siedlungsstrukturellen oder wasserwirtschaftlichen Wert der Bereiche sowie in der in der Regel gegebenen Verfügbarkeit alternativer Rohstofflagerstätten begründet. (Keine Änderung) (Keine Änderung) (Keine Änderung)
(6) Insbesondere sollen landschaftsökologisch sensible Bereiche von zukünftigen Abgrabungen freigehalten werden, demgegenüber konfliktärmere Bereiche unter Berücksichtigung der landschafts- und siedlungsstrukturellen Voraussetzungen und besonderer Förderung umweltverträglicher Gütertransportmöglichkeiten intensiver zur Rohstoffgewinnung genutzt werden. Der Abbau ist räumlich konzentriert und in zeitlich überschaubaren Abschnitten durchzuführen. Für die dargestellten Abgrabungsbereiche sollte ein Gesamtabbaukonzept erstellt werden. Dieses sollte rahmensetzende Angaben zum Abbaublauf, zur Herrichtung / Folgenutzung sowie zum Ausgleich und Ersatz nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung enthalten.	(7) Rohstoffabbau und Schaffung von Gewässerflächen in stark durch Abbaukonzentration beanspruchten Teilräumen sollen nur zulässig sein, wenn im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und auf örtliche Folgenutzung Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. (8) Bei der Bewertung des Raumananspruches Rohstoffgewinnung sind die besonderen Koordinationsmöglichkeiten mit anderen Raumanprüchen zu berücksichtigen, die insbesondere gegeben sind - zur Verbesserung des regionalen Freizeitwertes (z.B. durch Schaffung von Erholungsseen und Sportmöglichkeiten), - zur Bereitstellung von Verfüllmöglichkeiten bzw. zur Wiederherstellung ursprünglicher Nutzungen, - zur landschaftsökologischen Entwicklung (z. B. durch Schaffung von Feuchtgebieten). Durch entsprechende Gestaltungen im Rahmen der planerischen Gesamtkonzeption eines landschaftsbezogenen und umwelt- sowie sozialverträglichen "NaturFreizeitverbundes"

Niederrhein" können die Abgrabungsbereiche in Rees im Anschluss an den dargestellten "Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen Reeser Meer" und in Wesel-Bislich-Diersfordt (naturschutzorientierte Verbessern durch entsprechende Herrichtung zu einem hochwertigen Sekundärbiotop) in Gebieten / Bereichen mit Schutzfunktionen zu einer Verbesserung der bestehenden oder geplanten Ausgangssituation bzw. der Zielerstellungen des GEP führen.	
(9) Innerhalb der Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen ist die angestrebte Folgenutzung als landesplanerisches Ziel dargestellt. Die verbleibenden Wasserflächen sind generalisiert dargestellt. Rohstoffabbau in Bereichen für den Schutz der Natur (Kernbereichen des landesweiten Biotopverbundsystems), international bedeutsamen Gebieten (z. B. RAMSAR-Flächen) und Gewässern, für die ein Gewässerauenprogramm erstellt worden ist, sowie die Art der Wiederherichtung sind nur in Übereinstimmung mit den ökologischen Entwicklungszielen des jeweilig betroffenen Naturraums zulässig. Einzelheiten regelt das Genehmigungsverfahren.	(Keine Änderung)
(10) Die Belange des Bodendenkmalsschutzes sind bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen frühzeitig zu berücksichtigen.	(Keine Änderung)
(11) Im Vorfeld der Tagebaue Garzweiler I und Garzweiler II lagern Kiese und Sande stehen für den vorlaufenden Abbau durch Dritte zur Verfügung, soweit sie nicht für die Gestaltung des Kippenkörpers und für die Wiedernutzbarmachung benötigt werden. Abgrabungen im Vorfeld sind jedoch spätestens mit der Inanspruchnahme der Flächen für den Braunkohlenbergbau zu beenden. Die dargestellten Abbaubereiche für die Braunkohlengewinnung entsprechen den verbindlichen Zielen der Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Garzweiler II, in denen die für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlichen Ziele enthalten sind.	(Keine Änderung)
(12) Für eine sozialverträgliche Umsiedlung der Ortschaften Otzenrath, Holz und Spenrath sind nördlich des ASB Hochneukirch und der Ortslage Hackhausen in der Gemeinde Jüchen ausreichend Siedlungsbereiche dargestellt.	(In Spalte 1 nebenstehender Absatz entfällt)
(13) In der Erläuterungskarte Abgrabungen sind gemäß Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze dargestellt und die Abbaugrenzen der beiden Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Garzweiler II nachrichtlich übernommen worden.	(13) Eine Überprüfung der BSAB-Darstellungen findet im Zuge eines regelmäßigen Rohstoffmonitorings statt. Fortschreibungen der zeichnerisch dargestellten BSAB erfolgen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe. Bei der Entscheidung über künftige BSAB sind insbesondere die folgenden Kriterien zu berücksichtigen: - das auf der Basis einer langfristigen Versorgungseinschätzung beruhende Mengengerüst, - die Gewährleistung langfristiger Planungssicherheit, - die mittel- bis langfristig vermehrte Darstellung von Abgrabungsbereichen im rheinischen Binnenland zum Schutz der Rheinaue, - die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig in raumordnerisch konfliktarmen, nicht aber in konfliktreichen Bereichen, - die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen, - die Darstellung von BSAB nur außerhalb von FFH-Gebieten, gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 62 LG), gemäß Biotopkataster des LANUV wertvollen Biotopen, Landschaftsschutzgebieten mit uneingeschränktem Abgrabungsverbot, Bereichen zum Schutz der Natur, Bereichen für spezialisierte Intensivnutzungen in der Landwirtschaft, sonstigen Zweckbindungen im Freiraum, Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und auch außerhalb der

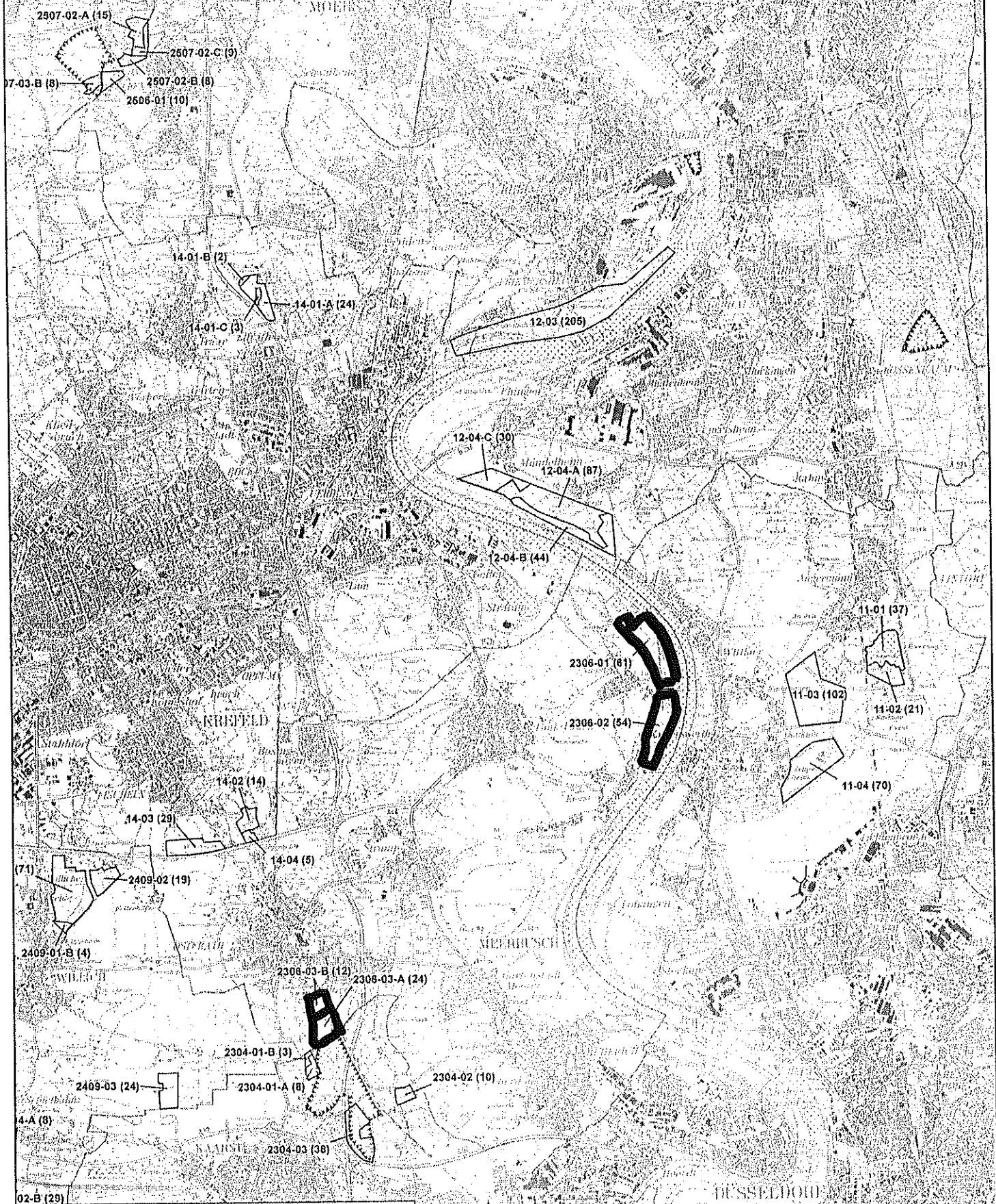
	darüber hinausgehenden Einzugsgebiete gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft, der Vorrang von Erweiterungen (inkl. Wiederaufschlüssen) vor Neuaufschlüssen, - die Lagerstätteneigenschaften sowie - die Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall (z.B. der Ortsgebundenheit seltener Rohstoffe). Ferner sollen künftig BSAB-Neudarstellungen vorrangig in Kombination mit regionalplanerisch gewünschten (Nachfolge-) Nutzungen für Belange des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes, des Städtebaus, der Landschaftsentwicklung und/oder der Freizeit- und Erholung erfolgen ("gesellschaftlicher Mehrwert"). Inwieweit Infrastrukturvorhaben von der Regelung nach Ziel 1, Nr. 9, Absatz 2 erfasst werden, ist unter Berücksichtigung des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe und der Parzellenunschärfe des Regionalplans zu sehen. Unter anderem vor diesem Hintergrund ist bei linearen Infrastrukturvorhaben (Leitungen, Verkehrsstrassen) in der Regel davon auszugehen, dass das Ziel 1, Nr. 9, Absatz 2 diesen Infrastrukturvorhaben nicht im Wege steht. Künftige Abgrabungsinteressen und ergänzende Ausführungen zu Nachfolgenutzungen sind schriftlich und mit geeigneten Unterlagen (Karte u. ä.) bei der Bezirksplanungsbehörde anzumelden, damit sie im Zuge von Fortschreibungen der Erläuterungskarte in der Abwägung berücksichtigt werden können. Hingewiesen wird bezüglich des Mengengerüstes darauf, dass dem Regionalrat regelmäßig über das im Regierungsbezirk Düsseldorf stattfindende Rohstoffmonitoring berichtet wird. Weiterführende Informationen zur Rohstoffgewinnung können daher - neben den Unterlagen zur Aufstellung und zu entsprechenden Änderungen des Regionalplans - auch den Sitzungsunterlagen zum Abgrabungsmonitoring entnommen werden.
--	---

Hinweis: Anlage 1b dient der Verdeutlichung der Änderungen; maßgeblich ist jedoch Anlage 1a

ANLAGE 2 zu TOP 12.0 vom 16.8.2007



ANLAGE 3 zu TOP 12.0 vom 16.8.2007



11-01 (37)

Interessensbereich (ha in Klammern)



Im Regionalplan bereits dargestellter BSAB

Gesamtbereichstabelle (Informationen zu allen geprüften Interessensbereichen für die Rohstoffgewinnung)

Gesamtbereichstabelle (Informationen zu allen geprüften Interessensbereichen für die Rohstoffgewinnung)															
Nummer der bei der BR angemeldeten Interessensbereiche	Kommune (untergeordnet betroffene ggf. in der Klammer)	Größe der Bereiche (1)	Anteil bereits dargest. BSA an Fläche der hauptbetr. Kommune	Vorhandene Rohstoffe (2)	Möglichkeiten bei KRS (3)	Vorgesprochen als Sondierungsbereich	Ausschlussgründe (4)	Ergänzende Hinweise auf weitere betroffene Raumnutzungen	Hinweise auf "gesellschaftlichen Mehrwert" (5)	Weitere Bemerkungen (ggf. auch ergänzende Ausführungen zu Ausschlussgründen)	Neuansatz (6)	Erweiterung (6)	Wiederaufschluss (an Alttrag. angr.; keine Erw.) (6)	Voraus. Verletzung bestehender Abtrag.	Voraus. Umwandlung Trocken- in Nassabgr.
2305-01	Korschenbroich	54	0,0%	KRS	A	nein	LSG mit Abgrabungsverbot	kleinflächig voraussichtliche Nassabgrabung in weit. Einzugsgebiet gem. EK 8 Landschaftsschutzgebiet Betroffenheit unterind. Transportförmung gem. GEP 86; Leitung für Gas Regionaler Grünzug gem. Regionalplan	Hinweise auf "gesellschaftlichen Mehrwert" (5)	Konflikt u.a. mit Flugplatz (erweiterungsantrag) MG Der Bereich zählt zu den Gebieten, für die aufgrund der räumlichen Zuordnung/Nähe zu Flugbetriebsflächen ein Vorbehalt bzgl. einer genaueren Betrachtung des Vogelschlagsrisikos besteht, sofern es sich um (voraussichtliche) Nassabgrabungen handelt. Landw.: gute Flurverfassung Direkt angrenzend an IIIA Wassergewinnung "Lodshof" und IIIB Wassergewinnung "Dardenhöle". Der Interessensbereich grenzt an regionalpl. abgesicherte oder fachrechtlich gepl./festges. wasserw. Einzugsgebiete an. Eine Abgrabung wäre - sofern keine anderen Belange entgegenstehen - nur insoweit möglich, als eine hydraulische Beeinflussung der Einzugsgebiete ausgeschlossen werden kann. Hierzu wäre als Orientierungswert ein Abstand von 200 m zu Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz bzw. gepl./festges. WSZ IIIA und 150 m zu den weiteren Einzugsgebieten gemäß Erläuterungskarte 8 des Regionalplans bzw. gepl./festges. WSZ IIIB einzuhalten. Näheres wäre im Fachverfahren zu klären.	nein	ja	nein	nein	nein
2305-02 A	Korschenbroich	6	0,0%	KRS	A	nein	Bereich ist im Planfeststellungsverfahren "Flughafen Mönchengladbach" als mögliche Ausgleichsfläche dargestellt und unterliegt der Veränderungssperre gemäß § 8 LuftVG LSG mit Abgrabungsverbot	Betroffenheit unterind. Transportförmung gem. GEP 86; Leitung für Gas BSLE gem. Regionalplan (tlw.) Regionaler Grünzug gem. Regionalplan		Konflikt u.a. mit Flugplatz (erweiterungsantrag) MG Der Bereich zählt zu den Gebieten, für die aufgrund der räumlichen Zuordnung/Nähe zu Flugbetriebsflächen ein Vorbehalt bzgl. einer genaueren Betrachtung des Vogelschlagsrisikos besteht, sofern es sich um (voraussichtliche) Nassabgrabungen handelt. Landw.: gute Flurverfassung Direkt angrenzend an IIIA Wassergewinnung "Lodshof" und IIIB Wassergewinnung "Dardenhöle". Der Interessensbereich grenzt an regionalpl. abgesicherte oder fachrechtlich gepl./festges. wasserw. Einzugsgebiete an. Eine Abgrabung wäre - sofern keine anderen Belange entgegenstehen - nur insoweit möglich, als eine hydraulische Beeinflussung der Einzugsgebiete ausgeschlossen werden kann. Hierzu wäre als Orientierungswert ein Abstand von 200 m zu Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz bzw. gepl./festges. WSZ IIIA und 150 m zu den weiteren Einzugsgebieten gemäß Erläuterungskarte 8 des Regionalplans bzw. gepl./festges. WSZ IIIB einzuhalten. Näheres wäre im Fachverfahren zu klären.	nein	ja	nein	nein	nein
2305-02 B	Korschenbroich	26	0,0%	KRS	A	nein	Bereich I. Schutz d. Natur gem. Regionalplan (tlw.) Voraus. Nassabgrabung in weit. Einzugsgebieten gem. Erl.-Karte 8 des Regionalplans Voraus. Nassabgrabung in WSZ IIIB (festges. oder geplante Zone) (tlw.) LSG mit Abgrabungsverbot	Waldbereiche gem. Regionalplan (tlw.) Naturschutzwürdiges Gebiet (BV NSG) - landschaftsw. bedeutsam (tlw.) Landschaftsschutzwürdiges Gebiet (BV LSG) (tlw.) Betroffenheit unterind. Transportförmung gem. GEP 86; Leitung für Gas Biotopverbundsystemfläche (nicht unterlegte Daten; LANUV 2007) BSLE gem. Regionalplan Regionaler Grünzug gem. Regionalplan sehr schutzwürdiger Boden in der Funktion Biotopentwicklungspotential (Extensivlandorte) (GD 2006) (tlw.)		Konflikt u.a. mit Flugplatz (erweiterungsantrag) MG tlw. in IIIB Wassergewinnung "Dardenhöle". Bei Nassabgrabung Grenzverschiebung möglich.	nein	ja	nein	nein	nein
2305-01	Meerbusch	61	0,0%	KRS	B	nein	FFH-Gebiet (kleinflächig) FFH-Gebiet und/oder 300 m Pufferbereich um FFH-Gebiet (überwiegend) Bereich I. Schutz d. Natur gem. Regionalplan Bereich I. Grundwasser- und Gewässerschutz gem. Regionalplan WSZ IIIA (festges. oder geplante Zone) Biotop(e) gem. Biotopkataster der LÖBf	Rheinaue / Überschwemmungsgebiet gem. Regionalplan Hauptluftaustauschgebiet gem. Erl.-Karte 4 des Regionalplans Landschaftsschutzgebiet Naturschutzwürdiges Gebiet (BV NSG) - landschaftsw. bedeutsam Betroffenheit von Altlasten im Plangebiet (Punktdarstellung, flächenhafte Ausdehnung der Altlasten aller verdächtigen Fläche wurde nicht erfasst) Biotopverbundsystemfläche (nicht unterlegte Daten; LANUV 2007) BSLE gem. Regionalplan Regionaler Grünzug gem. Regionalplan	In IIIA Wassergewinnung "Werthof" und IIIA Wassergewinnung "Rheinlaube". Am Rhein sind in Deichröhre die Belange des Deichschutzes (DSchVO) zu beachten. Bodenordnungsverfahren zur eigentumsrechtlichen Regelung des Deichbaus bei Nierst steht kurz vor der Einleitung (Meerbusch-Lank).	nein	nein	ja	nein	nein	

Gesamtbereichstabelle (Informationen zu allen geprüften Interessensbereichen für die Rohstoffgewinnung)															
Nummer der bei der BR angemeldeten Interessensbereiche	Kommune (untergeordnet betroffene ggf. in der Klammer)	ha-Größe der Bereiche (1)	Anteil bereits dargest. BSAB an Fläche der hauptber. Kommune	Vorhandene Rohstoffe (2)	Mächtigkeiten bei K/RS (3)	Vorgesehen als Sondernutzungsbereich	Ausschlussgründe (4)	Ergänzende Hinweise auf weitere betroffene Raumnutzungen	Hinweise auf "gesundheitlichen Mehrwert"	Weitere Bemerkungen (ggf. auch ergänzende Ausführungen zu Ausschlussgründen)	Neuansatz (5)	Erweiterung (5)	Wiederaufschluss (an Altobj. anggr.; keine Einw.)	Voraus. Verleitung bestehender Abgräb.	Voraus. Umnutzung Trocken-/in Nassabgr.
2306-02	Meerbusch	54	0,0%	K/RS	B	nein	300 m Pufferbereich um FFH-Gebiet (tlw.) Bereich f. Schutz d. Natur gem. Regionalplan Bereich f. Grundwasser- und Gewässerschutz gem. Regionalplan WSZ IIIA (festes, oder geplante Zone) Biotop(e) gem. Biotopkataster der LÖBF (tlw.)	Rheinaue / Überschwemmungsgebiet gem. Regionalplan Hauptluftaustauschgebiet gem. Erk.-Karte 4 des Regionalplans Landschaftsschutzgebiet Naturschutzgebiet Biotopverbundsystemfläche (nicht untergliederte Daten; LANUV 2007) BSLE gem. Regionalplan Regionaler Grünzug gem. Regionalplan	"Hinweise auf gesundheitlichen Mehrwert"	In IIIA Wassergewinnung "Wertstoff" und IIIA Wassergewinnung "Rheinfähre". Am Rhein sind in Deichnähe die Belange des Deichschutzes (OSchVO) zu beachten. Bodenentnahmeverfahren zur eigentumsrechtlichen Regelung des Deichbaus bei Niersi steht kurz vor der Einleitung (Meerbusch-Lank).	ja	nein	nein	nein	nein
2306-03 A	Meerbusch	24	0,0%	K/RS	A	ja	Besonders schutzwürdiger Boden in der Funktion Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit (GD 2006) Betroffenheit unterird. Transporentrichtung gem. GEP 88: Leitung Produkt BSLE gem. Regionalplan (tlw.) Regionaler Grünzug gem. Regionalplan (tlw.)			Landw.: gute Flurnutzung Direkt angrenzend an IIIA WSG "Oserath" und IIIB WSG "Rheinfähre". Der Interessensbereich grenzt an regional, abgesicherte oder fachrechtlich gep./festes, wasserw. Einzugsgebiete an. Eine Abgrabung wäre - sofern keine anderen Belange entgegenstehen - nur insoweit möglich, als eine hydraulische Beeinflussung der Einzugsgebiete ausgeschlossen werden kann. Hierzu wäre als Orientierungswert ein Abstand von 200 m zu Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz bzw. gep./festes, WSZ IIIA und 150 m zu den weiteren Einzugsgebieten gemäß Erläuterungskarte 8 des Regionalplans bzw. gep./festes, WSZ IIIB einzuhalten. Näheres wäre im Fachverfahren zu klären.	nein	ja (eines BSAB)	nein	nein	nein
2306-03 B	Meerbusch	12	0,0%	K/RS	A	nein	Bereich von 300 m um ASS gem. Regionalplan (tlw.) Besonders schutzwürdiger Boden in der Funktion Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit (GD 2006) Betroffenheit von Altlasten im Plangebiet (Punktdarstellung, flächenhafte Ausdehnung der Altlasten/altlastverdächtige Fläche wurde nicht erfasst)			Landw.: gute Flurnutzung Zum größten Teil in IIIB Wassergewinnung "Rheinfähre" und angrenzend an IIIA WSG "Oserath". Bei Nassabgrabung Grenzverschiebung möglich	nein (eines 2306-03 A kommt)	ja (eines BSAB sollten 2306-03 A kommen)	nein	nein	nein
2307-01 A	Neuss	29	0,0%	K/RS T B (tlw.)	A B	ja	Bereich von 300 m um ASS gem. Regionalplan (tlw.) Hauptluftaustauschgebiet gem. Erk.-Karte 4 des Regionalplans Besonders schutzwürdiger Boden in der Funktion Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit (GD 2006) Betroffenheit von Altlasten im Plangebiet (Punktdarstellung, flächenhafte Ausdehnung der Altlasten/altlastverdächtige Fläche wurde nicht erfasst) Regionaler Grünzug gem. Regionalplan (tlw.)			Gemäß Stellungnahme der Stadt sind politische Beschlüsse für eine Wohnbaulandentwicklung gefasst worden (Soping-Schreiben vom 16.04.2007). Diese Planung ist derzeit jedoch nicht mit der Bezirksregierung abgestimmt und nicht hinreichend konkret, um einer Abgrabung als Sondernutzungsbereich entgegen zu stehen. Diese Thematik kann im Erarbeitungsverfahren näher erörtert werden. Seitens der Regionalplanung kann keine Beeinträchtigung bezgl. des Ausbaus der AS7 festgestellt werden. Zur Bedarfslanmaßnahme Vori.-Nr. 13190 SPNV Düsseldorf Hbl. nach Hörmann (OPNV-Bedarfsplan Stufe 2) liegt keine unmittelbare Betroffenheit gemäß GEP 99 vor. Der Ausbau wäre ggf. in anschließenden Verfahrensschritten zu beachten. Von einer Vereinbarkeit wird unter Berücksichtigung der Parzellenumschärfung des Regionalplans ausgegangen.	ja	nein	nein	nein	nein
2307-01 B	Neuss	5	0,0%	K/RS T	B	nein	Hauptluftaustauschgebiet gem. Erk.-Karte 4 des Regionalplans Besonders schutzwürdiger Boden in der Funktion Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit (GD 2006)			Gemäß Stellungnahme der Stadt sind politische Beschlüsse für eine Wohnbaulandentwicklung gefasst worden (Scheiben vom 16.04.2007). In Verbindung mit der ASS-Darstellung wird dies als vorrangig eingestuft.	ja	nein	nein	nein	nein
2307-02	Neuss	7	0,0%	K/RS T	B	nein	Hauptluftaustauschgebiet gem. Erk.-Karte 4 des Regionalplans Besonders schutzwürdiger Boden in der Funktion Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit (GD 2006)			Vgl. Verfahren der 46. Änderung des Regionalplans	ja	nein	nein	nein	nein
2403-01	Kempen	8	3,0%	K/RS	A B	nein	Vorrang der Planungsabsichten der 46. Änderung des Regionalplans Sondernutzungsbereich für mögliche ASS und GIB gem. Erk.-Karte 1 des Regionalplans bereits passend weil überw. als BSAB dargestellt und Abstandserfordernis zur BAS; daher auch keine entsprechenden weiteren Erfassungen erforderlich			keine entsprechenden weiteren Erfassungen erforderlich	nein	ja (et bereits weil BSAB)	nein	nein	nein
2403-02	Kempen	17	3,0%	K/RS	A (B)	nein	bereits passend als BSAB dargestellt; daher auch keine entsprechenden weiteren Erfassungen erforderlich			keine entsprechenden weiteren Erfassungen erforderlich	nein	ja (ist bereits BSAB)	nein	nein	nein
2403-03	Kempen	5	3,0%	K/RS	A	nein	Kleinflächige Biotop(e) gem. Biotopkataster der LÖBF Waldbereiche gem. Regionalplan (tlw.) Landschaftsschutzgebiet Landschaftsschutzwürdiges Gebiet (BV LSG) Biotopverbundsystemfläche (nicht untergliederte Daten; LANUV 2007) BSLE gem. Regionalplan sehr schutzwürdiger Boden in der Funktion Biotopentwicklungspotential (Extremstandorte) (GD 2006) (tlw.)			keine entsprechenden weiteren Erfassungen erforderlich	nein	ja (eines BSAB)	nein	nein	nein

33